

3. 354. a (3)

Zu Folge hohen Erlasses des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 10. I. M., 3. 8805, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im laufenden Jahre 1852 die Staatsprüfungen für Forstwirthe, insoferne sich zulassungsfähige Candidaten melden, in Hermannstadt, Lemberg, Pesth oder Ofen und in Prag, dann in Troppau, Linz, Innsbruck und Triest, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats November, werden abgehalten werden.

Zur Ueberreichung der bezüglichen Gesuche bei dieser Statthalterei wird der Termin bis längstens Ende September bestimmt.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach den 26. Juni 1852.

3. 357. a. (2) Kundmachung. Nr. 3960.

Zwischen der königlich preussischen und der königlich schwedischen Regierung ist am 5. April 1852 ein neuer Postvertrag auf den Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereins abgeschlossen worden, welcher am 1. Juli 1852 in Wirksamkeit tritt.

In Folge dessen ist bei Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden und Norwegen vom bezeichneten Tage an, nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.

1. Der Frankirungszwang bei der Correspondenz nach und aus Schweden und Norwegen hört auf, und es kann dieselbe nach der Wahl des Aufgebers entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgedeset werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht statthaft.

2. Während der Zeit der Dampfschiffahrt auf der Ostsee werden die Correspondenzen nach Schweden über Stettin und Stralsund instradirt, in der übrigen Jahreszeit aber über Hamburg und Dänemark nach Schweden geleitet; jene für Norwegen dagegen in der Regel das ganze Jahr hindurch auf dem Wege über Hamburg und Dänemark abgedeset werden.

In der Sommerperiode kann jedoch die Correspondenz nach Norwegen auch über Stettin und Schweden instradirt werden, insofern dieß von den Aufgebern durch eine Bemerkung auf der Adresse der Briefe verlangt wird, nur wird hierbei aufmerksam gemacht, daß auf diesem Wege die Briefe jedenfalls später an ihre Bestimmung gelangen.

Bei Briefen aus Schweden und Norwegen nach Desterreich wird dieselbe Instradierung Statt finden.

3. Taxirung:

a) Desterreichisch-schwedische Correspondenz.

Das Porto für Briefe nach und aus Schweden bildet sich:

- 1. aus dem deutsch-österreichischen Vereinsporto mit 3 Sgr.
- 2. aus dem schwedischen Porto 2 1/2 »
- 3. aus dem preussisch-schwedischen Seepporto 2 1/2 »
- 4. oder aus dem dänischen Transitporto, je nach der Instradierung über Stettin und Stralsund oder über Hamburg und Dänemark 2 1/2 »

Das Porto für einen einfachen Brief aus Desterreich nach Schweden oder umgekehrt beträgt daher:

- An Vereinsporto 9 kr.
- An schwedischem Porto und an preussisch-schwedischem Seepporto oder dänischem Transitporto 15 »

Zusammen 24 kr.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird mit 1 Loth angenommen und steigt von 1 bis einschließig 2 Loth auf das zwei-

fache, von 2 bis einschließig 3 auf das dreifache des Sohes von 24 kr. u. s. w.

Warenproben und Muster aus und nach Schweden werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert und zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth einschließig das einfache, über 2 bis einschließig 3 Loth aber das doppelte Briefporto.

Diese Portoermäßigung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Warenproben und Muster auf unerkennbare Weise verpackt sind, und der denselben beigefügte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt. Ist dieser Brief, welcher bei der Taxirung mit den Proben oder Mustern zusammen zu wiegen ist, schwerer, so unterliegt die ganze Sendung der gewöhnlichen Brieftaxe.

Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte Empfehlungsschreiben u. s. w. unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse der Namensunterschrift und dem Datum nichts Geschriebenes enthalten, ist

- 1. an Vereinsporto 1 kr.
- 2. an schwedischem Porto 1/2 Sgr.
- 3. an preussisch-schwedischem Seepporto (beziehungsweise dänischem Transitporto) ohne Rücksicht auf die Entfernung 1/2 Sgr.

zusammen also 4 kr.

Conv. Münze für jedes Loth zu entrichten.

Diese Portoermäßigung tritt aber nur bei vollständiger Frankirung der Kreuzbandsendungen ein.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Kreuz- oder Streifbandsendungen dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht überschreiten. b) Desterreichisch-Norwegische Correspondenz.

Das Porto für Briefe aus und nach Norwegen bildet sich:

- Bei der Versendung über Dänemark:
- 1. Aus dem deutsch-österreichischen Vereinsporto bis (beziehungsweise) von Hamburg mit 3 Sgr.
- 3. Aus dem fremden Porto von Hamburg bis zum Bestimmungsorte in Norwegen (beziehungsweise vom Aufgabsorte in Norwegen bis Hamburg) mit 7 1/2 »

zusammen 10 1/2 Sgr.

oder 32 kr. Conv. Münze.

Bei der Versendung über Stettin oder Stralsund und Schweden:

- 1. Aus dem Vereinsporto von 3 Sgr.
- 2. Aus dem preussisch-schwedischen Seepporto von 2 1/2 »
- 3. Aus dem schwedischen Transitporto von 2 1/2 »
- 4. Aus dem norwegischen internen Porto von 2 »

zusammen 10 1/2 Sgr.

oder 32 kr. Conv. Münze.

Warenproben und Muster können auf dem Wege über Hamburg und Dänemark bis zum Gewichte von 8 Loth befördert werden und entrichten bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache, bis zum Gewichte über 2 bis 4 Loth das zweifache, über 4 bis 6 Loth das dreifache und über 6 bis 8 Loth das vierfache Briefporto.

Nehmen sie den Weg über Stettin oder Stralsund und Schweden, so werden sie, sowie derlei Sendungen nach oder aus Schweden, nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert und es ist für dieselben bis 2 Loth einschließig das einfache, und darüber bis einschließig 3 Loth das doppelte Briefporto zu erheben.

Die Bedingungen, unter denen Warenproben und Muster nach und aus Norwegen die ange-

gebene Ermäßigung des Porto genießen, sind dieselben, wie bei jenen nach und aus Schweden.

Das Porto für Kreuz- oder Streifbandsendungen nach und aus Norwegen beträgt bei der Beförderung über Dänemark:

- 1. An Vereinsporto 1 kr.
- 2. An fremdem Porto 1 1/2 Sgr. oder 5 »

zusammen also 6 kr.

Conv. Münze für jedes Loth.

Der selbe Betrag ergibt sich bei dem Transporte über Schweden, auf welcher Linie

- 1. an Vereinsporto 1 kr.
- 2. an preussisch-schwedischem Seepporto 1/2 Sgr.
- 3. An schwedischem Transitporto 1/2 »
- 4. An norwegischem internen Porto 1/2 »

zu entrichten ist.

Bezüglich der Bedingung der Portomoderation und des Maximalgewichtes gilt hier dasselbe, was oben hinsichtlich der Kreuzbandsendungen nach und aus Schweden gesagt wurde.

4. Die Recommandation der Correspondenzen nach und aus Schweden und Norwegen ist gegen Beobachtung der Bestimmungen für derlei Briefe im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins gestattet.

5. Sofern die schwedische und norwegische Correspondenz aus und nach einigen Theilen Desterreichs durch die Schweiz transitirt, ist für dieselbe wie bisher das vertragsmäßige schweizerische Transitporto einzuheben, beziehungsweise der solche Correspondenzen übernehmenden Postanstalt als Schuldigkeit anzurechnen.

6. Für Correspondenzen, welche in auswärtigen Staaten von k. k. Postexpeditionen besorgt werden, und jene von Ostindien und China nach und aus Schweden und Norwegen, sind außer den oben angegebenen Portobeträgen auch noch jene Gebühren zu entrichten, welche für die Correspondenzen nach und aus jenen Ländern festgesetzt wurden.

7. Die bisherige Beschränkung, daß Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen Desterreich, Schweden und Norwegen an ein Handelshaus angewiesen werden mußten, ist vom 1. Juli 1852 behoben, und es werden diese Sendungen nunmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages behandelt werden.

Fahrpostsendungen können vor der Hand nur entweder unfrankirt, oder bis zu den preussischen Hafenorten Stettin (Swinemünde) oder Stralsund frankirt befördert werden.

In Frankirungsfällen wird die Franco-Gebühr bis zu jenem dieser Hafenplätze eingehoben, über welchen der Aufgeber die Instradierung der Sendung wünscht.

Ist keine Instradierung angegeben, so wird das Franco nach derjenigen erhoben, nach welcher die Entfernung der genannten zwei Hafenorte sich höher heraus stellt.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain Triest am 30. Juni 1852.

3. 358. a (2)

Nr. 3917.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge der, von der ersten deutschen, zu Berlin zusammengetretenen Postconferenz vorgenommenen und von Allerhöchst Seiner Majestät dem Kaiser am 17. März l. J. ratifizirten Revision und Vervollständigung des unterm 6. April 1850 zwischen Desterreich und Preußen abgeschlossenen deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages, haben vom 1. Juli 1852 an gefangen noch folgende weitere Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Laut §. 24 des vorbenannten revidirten Vertrages können, vom obenbezeichneten Tage an,

nunmehr auch Kreuzband- und Musterse-
dungen nach den Postvereinsländern, gegen Ent-
richtung der gewöhnlichen Recommandationsge-
bühren, recommandirt abgesendet werden.

2. Briefe aus oder nach den Vereinsstaaten,
auf welche der Versender das schriftliche Verlan-
gen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu
bestellen sind, werden in Gemäßheit der im §. 26
des erwähnten Vertrages enthaltenen Bestimmun-
gen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes
sogleich nach der Ankunft den Adressaten be-
sonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jedoch jeder-
zeit recommandirt sein.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung
eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine
Entschädigung.

Für jeden einfachen Expressbrief ist zu bezahlen:

Bei der Aufgabe:

das Porto- und die Recommandationsgebühr.

Bei der Abgabe:

a. für die Bestellung am Orte der Abgabe-Post-
anstalt: am Tage 9 kr. Bestellgebühr — bei
Nacht (nämlich im Sommer von 11 Nachts
bis 5 Uhr Morgens, im Winter von 10 Uhr
Nachts bis 7 Uhr Morgens) 18 kr. Bestell-
gebühr.

b. Für Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabe-
Postanstalt: 9 kr., für die Beschaffung des
Boten, und der jeweilige Botenlohn.

Der Botenlohn und die Bestell- oder Boten-
beschaffungsgebühr können übrigens auch bei
dem Aufgabepostamte bezahlt werden; da jedoch
dasselbe nicht wissen kann, wie hoch sich der Ge-
samtbetrag belaufen werde, so ist der Absender
solcher Briefe, welcher sich stets namhaft machen
muß, auf Verlangen des Postamtes verpflichtet,
den höchsten muthmaßlichen Betrag zu
deponiren, von welchem ihm der zur expressen
Bestellung des Briefes nicht erforderlich gewesene
Betrag seiner Zeit zurückzugeben ist.

Der Betrag des bei der Aufgabe erhobenen
Botenlohnes und der Bestellungsgebühr wird
von dem Aufgabepostamte auf der Siegelseite
des Briefes angemerkt, eben so wird auf den
zur Bestellung einlangenden Briefen der Betrag,
welchen der Postdiener oder der gedungene Bote
vom Adressaten einzuheben berechtigt ist, ver-
zeichnet erscheinen.

Von der k. k. Postdirection für das Küsten-
land und Krain. Triest den 29. Juni 1852.

3. 364. a (1) ad Nr. 3655.

E d i c t.

Vor dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird
am 16. August 1852 um 10 Uhr Vormittags
im Gerichtssaale eine öffentliche Minuendo-Ver-
steigerung, zur Erzielung der Bestellung des
Brennholz-Bedarfes für das Landesgericht und
das Inquisitionshaus auf den Winter 1852/1853,
abgehalten, und mit Vorbehalt der Genehmigung
dem Mindest-Bietenden überlassen. Der Aus-
rufspreis wird auf 5 fl. 50 kr. für das harte,
und auf 4 fl. 50 kr. für das weiche Brennholz
festgesetzt, der beiläufige Bedarf besteht in 150
nied. öster. Klaftern harten Holzes.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können im
dießgerichtlichen Secretariate eingesehen werden.
Lieferungswerber werden mit dem Beifügen
eingeladen, daß jeder Licitant vor der Versteige-
rung einen Cautionsbetrag von 30 fl. zu erle-
gen habe.

k. k. Landesgericht in Laibach den 6. Juli 1852.

3. 363. a (1) Nr. 3764.

K u n d m a c h u n g.

Die Besitzer der hauptgewerkschaftlichen Ein-
lagen werden hiemit aufgefordert, die für das
Verwaltungs-Jahr 1851 mit 27 1/2 (sieben und
zwanzig und einem halben) Procent des Stamm-
capitals entfallene Dividende bei der k. k. Ei-
senwerk-Direction's-Cassa in Eisenerz, gegen

ordnungsmäßige, mit der gerichtlichen Legalisir-
ung versehene Quittungen zu beheben; jedoch
müssen diese Einlagsbesitzer schon an der berg-
büchlerlichen Gewähr geschrieben sein, zugleich
aber auch die hauptgewerkschaftlichen Einlags-
scheine gelöst haben, widrigens die Dividenden-
Quittungen nicht liquidirt und ausbezahlt wer-
den könnten.

k. k. steierm. österr. Eisenwerks- Direc-
tion Eisenerz am 8. Juli 1852.

3. 935. (1) Nr. 3617.

K u n d m a c h u n g.

Die Bezirkswundarztsstelle zu Feistritz in
der Wochein ist durch das Ableben des bisher-
igen Bezirkswundarztes Johann Küller in Erle-
digung gekommen, mit welchem Dienstposten
eine jährliche Remuneration von 40 Gulden G.
M. verbunden ist, welche Remuneration aus der
Bezirkscaffe, in so lange diese besteht, ausbe-
zahlt wird.

Diejenigen Wundärzte, welche sich um dies-
sen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre mit
den Studien- und Dienst- Zeugnissen belegten
Besuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft
Radmannsdorf bis 15. August l. J. zu über-
reichen, und sich über die vollkommene Kennt-
niß der Landessprache auszuweisen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmanns-
dorf am 9. Juli 1852.

3. 906. (3) Nr. 8000.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird
im Nachtrage zum dießfälligen Edicte vom 13.
Juni 1852, 3. 7152, bekannt gemacht, daß man
den Herrn Joseph Kramar von Perau der Curatel
über Anton Frontel von dort enthoben, und unter
Einem den Herrn Mathias Reboil von Oberschleinitz
Nr. 15, als Curator decretirt habe.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 4.
Juli 1852.

3. 458. (15)

k. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen
Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf
weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Gratz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Gratz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.
Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu
übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Pas-
sagiere befördert.